

Hinweise für die Nutzung des Gebäudes für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitung

Grundlage ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 4.5.20 gültigen Fassung und die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 1.5.20.

Vorwort

Die gegenwärtige Corona-Pandemie stellt das Orchesterzentrum|NRW (OZM) vor große Herausforderungen. Auf der einen Seite gilt es, die gesundheitlichen Risiken aller Studierenden, Dozent*innen und Mitarbeitenden zu minimieren und den behördlichen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen, auf der anderen Seite ist eine Wiederaufnahme des Lehr- und Prüfbetriebs zu realisieren. Durch einen Hygieneplan soll entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen die Weiterverbreitung des Corona-Virus infolge einer Ansteckung in Räumen des OZM verringert werden. Hierbei gilt folgende Grundregel: Der Gesundheitsschutz ist wichtiger als Belange von Lehre, Forschung und Kunst.

Unter Berücksichtigung des geltenden Hygieneplans gilt ab 11.5.20 und bis auf weiteres:

I. Zutritt zum Gebäude

1. Gründe für den Zutritt

In folgenden Fällen ist die Nutzung des Gebäudes vorgesehen:

- a) Master- und Modulprüfungen,
- b) vom OZM organisierte Proben für die unter (a) genannten Prüfungen,
- c) Üben für die unter (a) genannten Prüfungen,
- d) Tätigkeit in der Verwaltung des OZM und
- e) auf Einladung durch die Verwaltung des OZM (z.B. für Handwerkerleistungen, technische Prüfungen, Besprechungen, die persönlich erfolgen müssen).

2. Zutrittsberechtigter Personenkreis

Folgenden Personen kann durch die Verwaltung des OZM eine Zutrittsberechtigung erteilt werden:

- a) Prüflinge für ausgefallene Master- und Modul-Prüfungen des Wintersemester 2019/20, die im Sommersemester 2020 nachgeholt werden,
- b) Prüflinge für Master- und Modul-Prüfungen im Sommersemester 2020,
- c) Studierende, die an Master- oder Modulprüfungen im Sommersemester notwendigerweise teilnehmen, aber nicht selbst geprüft werden (z.B. Mitspieler im Kammermusikensemble des Prüflings),
- d) Dozent*innen für die unter 1. a) und b) genannten Gründe für den Zutritt,
- e) Prüfer*innen für den unter 1. a) genannten Grund für den Zutritt und
- f) Gäste auf Einladung des Künstlerischen Leiters oder der Verwaltung des OZM.

Die Mitarbeiter*innen der OZM-Verwaltung sind grundsätzlich Zutrittsberechtigt, sofern Sie innerhalb der letzten 14 Tage

- nicht aus dem Ausland eingereist sind
- keine Symptome – insbes. Husten, andere Atemwegssymptome oder Fieber – aufweisen, die von einem Arzt nicht abgeklärt wurden und auf das Virus SARS-CoV-2 zurückzuführen sein könnten
- keinen Kontakt hatten zu einer Person, die Symptome aufwies, die von einem Arzt nicht abgeklärt wurden und auf das Virus SARS-CoV-2 zurückzuführen sein könnten.

Herr Prof. Hülshoff und Frau Jonschker werden mit allen Studierenden, deren Prüfung im Wintersemester 2019/20 ausgefallen ist oder mit denen eine Prüfung im Sommersemester 2020 stattfinden würde, in Kontakt treten und besprechen, ob und wann im Sommersemester 2020 eine Prüfung stattfinden kann. Sollten Sie im Sommersemester 2020 eine Prüfung ablegen müssen (und nicht in den nächsten Tagen kontaktiert werden oder bereits kontaktiert worden sein), setzen Sie sich bitte mit Herrn Prof. Hülshoff und Frau Jonschker in Verbindung.

Sofern Sie zu den unter 2. „Zutrittsberechtigter Personenkreis“ genannten Personen gehören und das Gebäude betreten möchten, reichen Sie bitte den **Aufklärungs- und Bestätigungsbogen** unter info@orchesterzentrum.de ein und warten auf Rückmeldung, ob Sie das Gebäude nutzen dürfen. Sofern Sie über einen Transponder verfügen, wird dieser im Falle einer Nutzungserlaubnis für Sie freigeschaltet.

Berücksichtigen Sie bitte bei Zutritt den geltenden Hygieneplan bzw. die Anweisungen im Aufklärungs- und Bestätigungsbogen.

II. Online-Reservierung von Überäumen.

Sofern Sie durch das OZM die Rückmeldung erhalten haben, dass Sie das Gebäude betreten dürfen, und dort üben möchten, nehmen sie bitte vor Betreten des Gebäudes eine Online-Reservierung eines Überaumes vor. Sofern Sie über keine Online-Reservierung verfügen, dürfen Sie das Gebäude zum Üben nicht betreten. Die Online-Reservierung nehmen Sie über das Intranet vor, das Ihnen mit Ihrem persönlichen Login auf www.orchesterzentrum.de zugänglich ist. Die Möglichkeit zur Reservierung besteht ab Dienstag, 12.5.2020.

Für durch das OZM organisierte Proben oder Prüfungen im Gebäude müssen Sie keine Reservierungen vornehmen. Dies übernimmt (wie sonst auch) das OZM für Sie.

Bitte beachten Sie für die Online-Reservierung:

- Die Online-Reservierung eines Überaumes ist jeweils max. eine Woche im Voraus möglich.
- Pro Tag und Raum ist die Reservierung zum Üben nur durch eine Person möglich. Die Nutzung eines Raumes zum Üben durch mehrere Personen am gleichen Tag nacheinander oder gleichzeitig ist nicht gestattet.
- Bitte reservieren Sie pro Tag nur einen Raum.

- Die Weitergabe Ihres freigeschalteten Transponders oder die Weitergabe von reservierten Räumen an andere Personen ist ausdrücklich nicht gestattet. Aus Gründen des Infektionsschutzes muss immer nachvollziehbar bleiben, wer sich von wann bis wann im OZM aufhält/aufgehalten hat.
- Sofern Sie einen reservierten Raum doch nicht nutzen, stornieren Sie die Reservierung bitte telefonisch bei Frau Jonschker unter info@orchesterzentrum.de oder 0231_725 168_0, damit der Raum anderen Studierenden wieder zur Reservierung zur Verfügung steht.
- Bitte gehen Sie verantwortungsvoll mit der Situation um! Sollte die Nutzung von Probe- oder Überäumen missbräuchlich oder nicht gemäß der o.g. Regeln erfolgen, behält sich die Leitung und Verwaltung des OZM vor, Nutzer*innen den Zutritt zum OZM zu verwehren.